



AMTSBLATT

DER GEMEINDE LEGDEN

22. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 16. Mai 2018	Nummer 09/2018
--------------	---	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
25	03.05.2018	Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2018	2-5
26	04.05.2018	Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus über das Vorkaufsrecht - Industriepark A 31 Legden Ahaus -	6-8
27	14.05.2018	Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See	9-12
28	14.05.2018	Benachrichtigung/Bekanntmachung über öffentliche Zustellung	12-13

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,60 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 10,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 25

Gemeinde Legden

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER**Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Legden mit Beschluss vom 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Legden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.328.728 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.620.277 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.336.822 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.984.786 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.615.291 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.819.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	414.608 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	235.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

414.608,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

595.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

99.746,34 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	228 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	458 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	448 v. H.
-----------------------------	-----------

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW, über deren Leistung der Bürgermeister, sein Allgemeiner Vertreter oder der Kämmerer entscheiden, sind Beträge im Einzelfall bis zu 5.000 EUR. Bei der Überschreitung dieses Betrages ist entsprechend der Zuständigkeitsordnung die vorherige Genehmigung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich. Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen (z. B. Gewerbesteuerumlage, Sozialhilfehaushalt) oder sich auf innere Verrechnungen, Verwaltungskostenerstattungen, kalkulatorische Kosten oder den Rechnungsabschluss (z. B. Abführung von Überschüssen an Rücklagen) beziehen, dürfen in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bildet jedes einzelne Produkt für sich genommen ein Budget, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen. Es wird bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für die zugehörigen Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen. Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Auszahlungen.

Eine Verrechnung von Ermächtigungen für konsumtive Zwecke mit den Ermächtigungen für investive Zwecke und umgekehrt ist nicht möglich.

Ausgenommen von dieser Budgetregelung sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- interne Leistungsverrechnungen.

Diese Aufwandsarten bilden getrennt für sich Teilplan übergreifend ein Budget und sind insofern der einzelnen Produktbewirtschaftung entzogen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde stimmt der öffentlichen Bekanntmachung mit der Einschränkung zu, dass die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des noch vorhan-

denen Restbetrages in der Ausgleichsrücklage um 191.802,66 € reduziert wird. In Übereinstimmung mit der von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung wird § 4 der Haushaltsatzung auf den Betrag von 99.746,34 € korrigiert. Auswirkungen auf die beschlossenen Ansätze im Haushaltsplan ergeben sich nicht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 09. Mai 2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der nachfolgenden Dienststunden beim Fachbereich 2 „Finanzen und Zentrale Dienste“ im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 13, öffentlich aus:

montags bis freitags
donnerstags

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

und ist unter der Adresse www.legden.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, 03. Mai 2018

gez. Unterschrift

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 26**Gemeinde Legden****Bekanntmachung****Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus über das Vorkaufsrecht - Industriepark A 31 Legden Ahaus -****Satzung****des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus
über das Vorkaufsrecht – Industriepark A 31 Legden Ahaus –
vom 04. Mai 2018**

Auf Grund des § 25 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus am 03. Mai 2018 folgendes Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen:

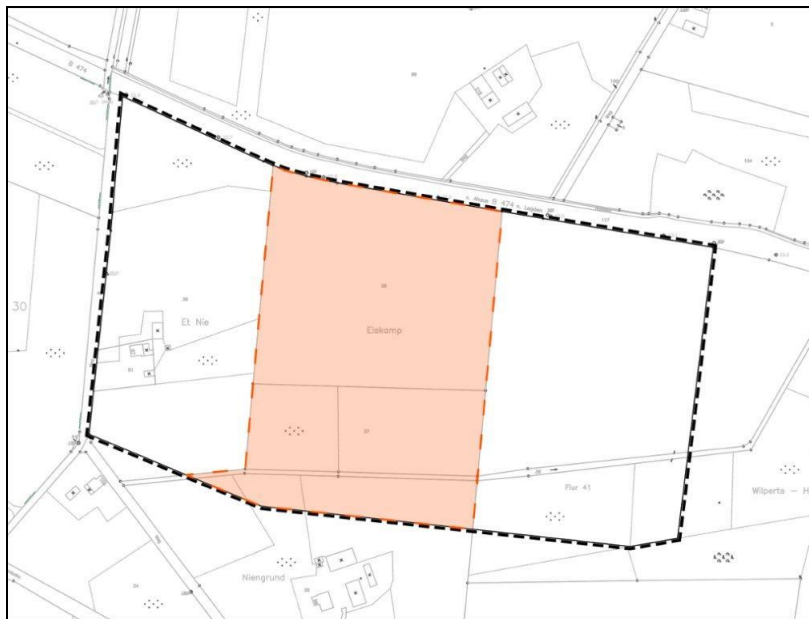
§ 1**(Vorkaufsrecht)**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Industrieparks A 31 Legden Ahaus steht dem Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus ein Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2**(Räumlicher Geltungsbereich)**

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts umfasst die Grundstücke Gemarkung Legden Flur 41 Flurstücke 36 tlw., 37, 38, 39 tlw.. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vorkaufsrechts ist, dargestellt.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken, Katasterkarte, eigene Darstellung



Grenze des Bebauungsplans - Industriepark A 31 Legden Ahaus - Abschnitt 2 gem. Aufstellungsbeschluss



Grenze des Vorkaufsrechts - Industriepark A 31 Legden Ahaus - nach § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB

§ 3 (Inkrafttreten des Vorkaufsrechts)

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus am 03. Mai 2018 beschlossene Satzung über das Vorkaufsrecht - Industriepark A 31 Legden Ahaus - (Satzungsbeschluss) wird hiermit gem. § 25 (1) Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 (7) GO NRW und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus bekanntgemacht.

Hinweise:

- (1) Das Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Legden unmittelbar an der A 31 in Höhe der Autobahnanschlussstelle Legden/Ahaus (Gemarkung Legden Flur 41 tlw.) zwischen der B 474 und der Eisenbahnstrecke Dortmund – Lünen – Enschede. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 14 ha.

- (2) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Versammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.
- (3) Die Satzung über das Vorkaufsrecht kann ergänzend im Internet unter https://www.o-sp.de/ahaus/stadtplanung/index_satzungen.php eingesehen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- (3) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)
- (4) Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus vom 4. März 2008, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 26. November 2013 (Amtsblatt für den Kreis Borken 25/2013, S. 10)

Ahaus, den 04. Mai 2018

gez. Unterschrift

Karola Voß

Verbandsvorsteherin

Lfd. Nr. 27**Gemeinde Legden****Bekanntmachung****Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See**

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- **Stadt Steinfurt**, Gemarkung Burgsteinfurt
- **Stadt Ochtrup**, Gemarkung Ochtrup
- **Stadt Hörstel**, Gemarkung Hörstel
- **Gemeinde Legden**, Gemarkungen Asbeck und Legden
- **Gemeinde Schöppingen**, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel
- **Gemeinde Metelen**, Gemarkung Metelen
- **Gemeinde Neuenkirchen**, Gemarkung Neuenkirchen
- **Gemeinde Wettringen**, Gemarkung Wettringen
- **Gemeinde Heiden**, Gemarkung Heiden

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 28.05.2018 bis einschließlich 27.06.2018

im Rathaus der Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Zimmer 23

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	8:30 bis 12:30 Uhr,
Dienstag	14:30 bis 18:00 Uhr und
Donnerstag	14:30 bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11.07.2018 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1c u. Abs. 1e UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	November 2017
10	Nachweis über die Einhaltung der elektrischen Feldstärkenwerte gem. 26. BImSchV	Amprion GmbH	Juni 2017
11	Geräuschgutachten	TÜV Hessen GmbH	Januar 2018
12	Umweltstudie	ERM GmbH	Mai 2018
12 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	Mai 2018
12 – Anhang B	Übergreifender Variantenvergleich	ERM GmbH	März 2011
12 – Anhang C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	Mai 2018
12 – Anhang D	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Vechte“ (Kenn-Nr. DE3809-302) und FFH-Prognose für das Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (Kenn-Nr. DE3810-401)	RegioKonzept GmbH ERM GmbH	Oktober 2017 Oktober 2017

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Gemeinde Legden und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Legden, 14.05.2018

gez. Unterschrift

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 28

Gemeinde Legden

Benachrichtigung / Bekanntmachung (gem. § 10 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Marek Niedzwiecki, geb. am 06.03.1961 in Jaworzyna Slaska (Polen),

letzte bekannte Anschrift: Schlesierstr. 21 in 48739 Legden

z.Z. unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass das für ihn bestimmte Schriftstück vom 09.05.2018 Aktenzeichen 0906.5.641688 im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer-Nummer 2 während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Das Dokument gilt nach Bekanntmachung als öffentlich zugestellt und es können Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag:

gez. Unterschrift

Wittmund
Fachbereichsleiter
Bürgerservice und Soziales